



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14646/19

SOC 777
EMPL 591
EDUC 468
JEUN 141

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	ST 14520/19 + COR 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven Arbeitsmärkten: Vermehrte Beschäftigung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven Arbeitsmärkten: Vermehrte Beschäftigung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind.

Der Text wurde am 4. Dezember 2019 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) gebilligt.

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, diese Schlussfolgerungen des Rates auf seiner Tagung am 10. Dezember 2019 anzunehmen.

**Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven Arbeitsmärkten:
Vermehrte Beschäftigung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe
angewiesen sind**

Der Rat der Europäischen Union —

ERKENNT FOLGENDES AN:

1. Die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für alle ist ein anerkanntes Ziel der Europäischen Union¹. Auch in der europäischen Säule sozialer Rechte wird das Recht jeder Person auf Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungs- oder Selbstständigkeitsaussichten und des Zugangs zum Arbeitsmarkt hervorgehoben. Außerdem sind Arbeitnehmer in der EU vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder der rassischen oder ethnischen Herkunft geschützt. Darüber hinaus enthalten einige EU-Rechtsvorschriften Klauseln über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung.
2. Der Arbeitskräftemangel, insbesondere der Fachkräftemangel, wirkt sich negativ auf das Wirtschaftswachstum, die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit Europas aus. Daher ist zu prüfen, wie die Beschäftigung von Personen gefördert werden kann, die derzeit nicht am Arbeitsmarkt teilhaben oder aufgrund einer bestimmten Benachteiligung oder von Hindernissen im Arbeitsumfeld wie einer unzureichenden Barrierefreiheit ihr Potenzial nicht voll entfalten können. Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, stellen oft eine brachliegende Ressource dar; im Hinblick auf eine höhere Gesamtbeschäftigungsrate, den sozialen Zusammenhalt und die Inklusion ist es wichtig, sie in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

¹ Konsolidierter Vertrag über die Europäische Union, Titel I, Artikel 3 Absatz 3 und Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Titel II, Artikel 15.

3. Beschäftigung sorgt für Einkommen und verschafft eine bestimmte soziale Rolle als Arbeitnehmer oder Selbstständiger. Nach wie vor sind spezielle Gruppen auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen. Es gibt besondere Herausforderungen hinsichtlich der Teilhabe und Inklusion z. B. von Menschen mit Behinderungen, älteren Arbeitnehmern, Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen, insbesondere solchen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), Menschen mit Betreuungs- und Pflegepflichten, Roma und Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt. Besondere Herausforderungen stellen sich auch im Zusammenhang mit dem nach wie vor bestehenden Geschlechtergefälle auf dem Arbeitsmarkt und den Schwierigkeiten, mit denen Personen, die besonders stark auf Hilfe angewiesen sind und im ländlichen Raum leben, konfrontiert sind.
4. Für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, und insbesondere für Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Teilhabe daran von besonderer Bedeutung. Ohne diesen Zugang und diese Teilhabe können sie im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen oder Menschen in einer besseren Arbeitsmarktposition eine stärkere soziale Isolation und Stigmatisierung und finanzielle Belastung erfahren. Außerdem erhöht sich durch das Zusammentreffen mehrerer Benachteiligungen das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit, der Nichterwerbstätigkeit oder des Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt noch mehr.
5. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen verpflichtet Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen², dem die EU und alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, die Vertragsstaaten, „die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern“, unter anderem durch die Schaffung und Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten jeglicher Form, einschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit. Nach Grundsatz 17 der europäischen Säule sozialer Rechte haben Menschen mit Behinderungen „das Recht auf Einkommensbeihilfen, die ein würdevolles Leben sicherstellen, Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld“. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 des oben genannten Übereinkommens Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz ergreifen.

² Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll (A/RES/61/106), angenommen am 13. Dezember 2006.

BETONT folgende Aspekte:

6. Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, ist ein Ansatz der aktiven Inklusion erforderlich, bei dem maßgeschneiderte Maßnahmen eine herausragende Rolle spielen und der der Geschlechtergleichstellung Rechnung trägt. Es ist wichtig, branchen- und berufsübergreifende Dienste bereitzustellen, die den Zugang zu einer Vielzahl hochwertiger, erschwinglicher und zugänglicher Arbeitsvermittlungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, einschließlich Wohnraum, Kinderbetreuung, Sozialschutz und begleiteter Arbeit gewährleisten. Bei Diensten für Menschen mit Behinderungen sollte auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen geachtet werden³. Außerdem sind Leitlinien und Anreize für eine Teilnahme am lebenslangen Lernen erforderlich. Auch sollten verstärkt präventive Ansätze, einschließlich Frühwarnsysteme, im Mittelpunkt stehen. Insbesondere öffentliche Einrichtungen wie Sozialdienste und öffentliche Arbeitsverwaltungen spielen eine zentrale Rolle bei einer frühzeitigen individuellen und ganzheitlichen Unterstützung.
7. Von entscheidender Bedeutung ist eine einzige Anlaufstelle für alle Nutzer in Verbindung mit Sensibilisierungsmaßnahmen für diejenigen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind. Für eine wirksame Koordinierung bedarf es des Informationsaustauschs und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten, vor allem den Arbeitsvermittlungs- und den Sozialdiensten, und anderen Akteuren, insbesondere der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls den Sozialpartnern und Bildungseinrichtungen.

³ Nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 muss der Arbeitgeber die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.

8. Der Zugang zu hochwertigen Angeboten des lebenslangen Lernens ist von besonderer Bedeutung in der sich ständig wandelnden Arbeitswelt, auch in Bereichen, in denen Beschäftigungswachstum möglich ist. Die Arbeitgeber spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterbildung und Umschulung ihrer Beschäftigten, einschließlich derjenigen, die besonders stark auf Hilfe angewiesen sind. Um Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, beim Zugang zur Beschäftigung zu unterstützen, könnten sich eine Bestandausnahme der vorhandenen Kompetenzen, die Ermittlung des Weiterbildungs- und Umschulungsbedarfs, eine bessere Anerkennung und Validierung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Bereitstellung von Berufsberatung sowie die berufliche Wiedereingliederung von und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen als wirksam erweisen. Darüber hinaus können gezielte Schulungen in unternehmerischen Fähigkeiten und die Unterstützung bei der Unternehmensgründung für einige besonders stark auf Hilfe angewiesene Personen etwas bewirken. Auch finanzielle Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Abbau von Sozialleistungsfallen sollten in Betracht gezogen werden.
9. Arbeitgeber können Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie Personen beschäftigen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, z. B. durch Sensibilisierung, Ermittlung eventuell erforderlicher Anpassungen des Arbeitsplatzes, Beratung zur Gewährleistung der Barrierefreiheit und angemessener Vorkehrungen sowie Unterstützung nach der Vermittlung. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Verfügbarkeit assistiver Technologien und IT-Lösungen und dem Zugang zu ihnen zu gelten. Steuerliche Anreize, auch Einstellungszuschüsse, sollten in Betracht gezogen werden. Die Förderung einer positiven Arbeitskultur, die inklusive Vorgehensweisen einschließlich diskriminierungsfreier und inklusiver Einstellungsverfahren begünstigt und Unterstützung und Schulungen in Diversitätskompetenzen bietet, kann die Chancen von Menschen in benachteiligter Lage verbessern.

10. Das Potenzial der neuen Technologien, der Digitalisierung und des Wandels der Arbeitswelt allgemein sollte allen zugute kommen. Gegen bestehende Ungleichheiten sollte vorgegangen werden. Es ist wichtig zu ermitteln, wie sich die Digitalisierung auf Arbeitnehmer und Arbeitsuchende, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, einschließlich ihrer Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten auswirkt, wobei die geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf die Beschäftigung zu berücksichtigen sind. Die neuen Technologien, einschließlich der Nutzung künstlicher Intelligenz, haben Menschen mit Behinderungen viel zu bieten, sofern sie zugänglich, erschwinglich und behindertengerecht sind und nicht zu diskriminierenden Praktiken führen.
11. Behinderungen lassen sich besser mit dem täglichen Leben vereinbaren, wenn die Art der Tätigkeit bei der Arbeitsbelastung, Arbeitsplanung und beim Arbeitsort Flexibilität bietet; dies gilt auch für die Selbstständigkeit. Darüber hinaus können die Plattform- und die Gig-Ökonomie neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen schaffen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind. Damit diese Chancen voll ausgeschöpft werden können, sollten jedoch Arbeitsplatzqualität und Nachhaltigkeit sowie die Barrierefreiheit und ein angemessener Beschäftigungsschutz sichergestellt sein.
12. Die Sozialwirtschaft und insbesondere die Sozialunternehmen können von besonderem Nutzen sein, wenn es darum geht, besonders stark auf Hilfe angewiesene Personen dabei zu unterstützen, sich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten und am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Sozialunternehmen können bei der Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze und der Ermöglichung der sozialen Eingliederung eine entscheidende Rolle spielen. Neben dem Angebot von Arbeitsplätzen können sie für berufliche Weiterbildung sorgen und eine aktive Bürgerschaft fördern, was zu einer höheren Beschäftigungsfähigkeit dieser Menschen in den etablierten Wirtschaftszweigen führt.
13. Behörden können die Beschäftigung verschiedener Kategorien von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, dadurch verbessern, dass sie in öffentlichen Vergabeverfahren soziale Erwägungen und insbesondere Beschäftigungskriterien umsetzen.
14. EU-Mittel, insbesondere der Europäische Sozialfonds, sind von entscheidender Bedeutung, um Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, zwecks Eingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu erreichen und zu unterstützen, beispielsweise durch die Förderung sozialer Innovation und die Umsetzung branchenübergreifender Initiativen.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, gemäß ihren Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sowie unter Achtung der Rolle und der Autonomie der Sozialpartner

15. die Entwicklung einer inklusiven und umfassenden Beschäftigungs- und Sozialpolitik fortzusetzen, die den besonders stark auf Hilfe angewiesenen Personen Rechnung trägt und darauf abzielt, ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt und den Verbleib in einer Beschäftigung zu ermöglichen und ihnen bei der Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse der Arbeitsmärkte, einschließlich der regionalen, lokalen und branchenspezifischen Arbeitsmärkte, zu helfen. In diesem Zusammenhang sollte dem ländlichen Raum besondere Aufmerksamkeit gelten;
16. diese Politiken auf integrierte Weise unter Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu konzipieren und dabei auf ein frühzeitiges Eingreifen abzielen, damit Personen, die auf dem Arbeitsmarkt bereits besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, nicht noch stärker benachteiligt werden; die Wechselwirkung zwischen Einkommen und Sozialleistungen so zu gestalten, dass Menschen in Erwerbstätigkeit gebracht werden und Arbeit sich lohnt;
17. besonders stark auf Hilfe angewiesenen Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, mehr leicht zugängliche branchen- und berufsübergreifende Dienste zur Verfügung zu stellen. Dazu können eine einzige Anlaufstelle und individualisierte Dienstleistungen wie Jobcoaching, Zuschüsse und entsprechende Dienste für Arbeitgeber gehören. Dies würde für Öffentlichkeitsarbeit und in den Zeiten vor und nach der Vermittlung eine bessere Koordinierung und engere Partnerschaften zwischen den verschiedenen Akteuren erfordern, zu denen die öffentlichen und privaten Arbeitsverwaltungen, die Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, die Gesundheits- und Sozialdienste, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Behindertenverbände, sowie die Arbeitgeber und die Sozialpartner zählen;
18. den Kapazitätsaufbau bei den verschiedenen Diensten zu fördern, die mit Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, und die Arbeitgeber, die einschlägigen öffentlichen Dienste, zivilgesellschaftliche Organisationen und die Sozialpartner zum politischen Experimentieren zu ermuntern;

19. sich noch stärker um die Umsetzung der Empfehlung für Weiterbildungspfade zu bemühen und maßgeschneiderte Schulungen und eine lebenslange Berufsberatung für besonders stark auf Hilfe angewiesene Personen zu fördern, um lebenslanges Lernen, insbesondere am Arbeitsplatz, zu erleichtern; Möglichkeiten zu schaffen, die für den Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen, einschließlich der Optionen für eine Unternehmerlaufbahn, auf den neuesten Stand zu bringen, und das Engagement der Arbeitgeber für Weiterbildung und Umschulung zu fördern;
20. Arbeitgeber zu sensibilisieren und Dienste zu entwickeln, die Arbeitgeber dabei unterstützen, Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, insbesondere Menschen mit Behinderungen, mehr hochwertige Arbeitsplätze und Ausbildung am Arbeitsplatz anzubieten, und zwar u. a. durch Anreizsysteme, die Schaffung maßgeschneiderter Arbeitsplätze, angemessene Vorkehrungen und die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfelds, beispielsweise durch assistive Technologien;
21. für inklusivere Einstellungsverfahren zu werben und sich eingedenk dieses Ziels um eine Verbesserung der Beschäftigungsdienste und der Arbeitsvermittlung zu bemühen; gegebenenfalls die Arbeitgeber über vorhandene finanzielle Anreize zu informieren;
22. die einschlägigen Finanzierungsinstrumente der EU, insbesondere den Europäischen Sozialfonds, für die Durchführung einer aktiven Inklusionspolitik und für eine bessere Arbeitsmarkteingliederung von besonders stark auf Hilfe angewiesenen Personen, einschließlich von Menschen mit Behinderungen, voll und ganz zu nutzen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sowie unter Achtung der Rolle und der Autonomie der Sozialpartner,

23. bei der Förderung der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, zu prüfen, wie die Inklusivität der Arbeitsmärkte und die Situation von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, verbessert werden kann, um ihre Kompetenzen und ihre Beschäftigungsaussichten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu verbessern und so die Anzahl jener Personen, die über auf dem Arbeitsmarkt benötigte Kompetenzen verfügen, zu erhöhen;

24. die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft besser in die Gestaltung, Planung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen einzubeziehen, die darauf abzielen, die dauerhafte Eingliederung von Personen, die besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in den Arbeitsmarkt sicherzustellen;
25. alle, insbesondere Arbeitgeber und Arbeitsvermittlungsdienste, beispielsweise durch positive Beispiele für die Frage zu sensibilisieren, wie die Inklusivität der Arbeitsmärkte und der Zugang zu den Arbeitsmärkten verbessert werden können;
26. das Potenzial neuer Technologien und neuer Arbeitsformen, einschließlich der Plattformarbeit, bei der Schaffung neuer Chancen für die Eingliederung von Personen, die besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, in den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der Qualität der Arbeitsbedingungen, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit sowie des Zugangs zu einem angemessenen Sozialschutz auszuloten;
27. die Entwicklung sozialer Unternehmen zu fördern und ihre Rahmenbedingungen zu verbessern, gegebenenfalls einschließlich der Bedingungen, die mit dem rechtlichen Rahmen zusammenhängen, sowie des Zugangs zu Finanzmitteln; ferner der Sozialwirtschaft zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen;
28. weitere Strategien und positive Maßnahmen, einschließlich sozial verantwortlicher Vergabeverfahren, zu erwägen, um die Einstellungsmöglichkeiten für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, zu fördern;
29. die Umsetzung aller einschlägigen Empfehlungen zu verbessern, einschließlich der Empfehlung zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen sowie der Empfehlung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt; ferner bei der Umsetzung der Jugendgarantie besonderes Augenmerk auf junge Menschen aus benachteiligten Verhältnissen – wie Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Betreuungspflichten – zu legen;

30. gegebenenfalls gemäß den Datenschutzbestimmungen Verbesserungen im Bereich der Datengewinnung in Bezug auf die Beschäftigungssituation von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, vorzunehmen⁴;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

31. in allen einschlägigen Politikbereichen und bei allen einschlägigen Initiativen besonderes Augenmerk auf Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu legen und dabei auf bestehende Mechanismen aufzubauen, auch im Zusammenhang mit künftigen europäischen Strategien für Beschäftigung und Wachstum und im Rahmen des Europäischen Semesters sowie im Kontext der verschiedenen Finanzierungsinstrumente, insbesondere des Europäischen Sozialfonds;
32. das Voneinander-Lernen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin zu fördern;

ERSUCHT DEN BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALSCHUTZ,

33. mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um die Verfügbarkeit von Daten über Menschen mit Behinderungen zu verbessern, und die verfügbaren Informationen – auch bei der thematischen Überwachung und der statistischen Analyse – für ihre Arbeit in Bezug auf Beschäftigung und aktive Eingliederung von Personen, die besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, zu nutzen, und dabei nach Geschlecht und, soweit verfügbar, nach Behinderungen und Altersgruppen aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;
34. die thematische und länderspezifische multilaterale Überwachung im Bereich der Leistung und der Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gegebenenfalls fortzusetzen.

⁴ Die EU-Statistik verwendet eine Definition des Begriffs „Behinderung“ auf der Grundlage von Eigenangaben zu Behinderungen sowie zu den damit verbundenen Einschränkungen in Bezug auf Tätigkeiten. Eine solche Definition wurde zwar in Ad-hoc-Modulen für die Arbeitskräfteerhebung verwendet, nicht jedoch für die regelmäßige Erhebung über Arbeitskräfte. Der Mangel an umfassenden und aktuellen Daten erschwert Vergleiche zwischen zahlreichen Reformmaßnahmen und Initiativen. In nationalen Erhebungen werden unterschiedliche Definitionen verwendet. Einige Daten zu Behinderung und Beschäftigung sind auf der Grundlage der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) verfügbar.

Referenzdokumente

1. Auf interinstitutioneller Ebene der EU

- Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte, unterzeichnet am 17. November 2017 (Dok. 13129/17)

2. Rechtsvorschriften der Union

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen
- Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

2. Rat

- Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (2013/C 120/01)
- Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2016 zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt (2016/C 67/01)
- Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene (2016/C 484/01)
- Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (2019/C 387/01)

- Schlussfolgerungen des Rates "Hin zu integrativeren Arbeitsmärkten", angenommen am 9. März 2015 (Dok. 7017/15)
- Schlussfolgerungen des Rates "Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa", angenommen am 7. Dezember 2015 (Dok. 15071/15)
- Schlussfolgerungen des Rates "Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Ein integrierter Ansatz", angenommen am 16. Juni 2016 (Dok. 10434/16)
- Schlussfolgerungen des Rates "Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI", angenommen am 16. Juni 2016 (Dok. 10417/16)
- Schlussfolgerungen des Rates "Auf dem Weg zu Strategien für einträgliche Arbeit", angenommen am 15. Juni 2017 (Dok. 9647/17)
- Schlussfolgerungen des Rates "Die Ökonomie des Wohlergehens", angenommen am 24. Oktober 2019 (Dok. 13171/19)

3. Europäische Kommission

- Empfehlung der Kommission 2008/867/EG vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen
- Mitteilung: „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010) 636 final)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-2020, vom 20. Februar 2013 (COM(2013) 83 final)

4. Andere

- VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, angenommen am 13. Dezember 2006